



HAUSORDNUNG

für das Amtsgebäude Bezirksgericht Feldbach

Ringstraße 29 und 39

A) Allgemeines:

- 1) Alle Personen, die das Gebäude des Bezirksgerichtes Feldbach betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
- 2) Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Feldbach in deren Abwesenheit von ihren Stellvertretern ausgeübt.
- 3) Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Verhandlungsrichter.

B) Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Zum Schutz der sich in den Gerichtsgebäuden Feldbach, Ringstraße 29 und 39, aufhaltenden Personen, sowie zur Sicherung der Objekte und sonstiger Sachwerte wird angeordnet:

1) Verbot der Mitnahme von Waffen und Flüssigkeiten in das Gerichtsgebäude

- 1.1.** Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG).

- 1.2.** Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Absatz 2 und 3, 6 Gerichtsorganisationsgesetz). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

- 1.3.** Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste) sowie Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

- 1.4.** Die Mitnahme von Flüssigkeiten jeglicher Art in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Hievon ausgenommen sind Behältnisse für flüssige Medikamente, die auch als solche erkennbar sind.

2) Sicherheitskontrollen

- 2.1.** Zur Sicherung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen in Gerichtsräumlichkeiten können in den Gebäuden jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane oder Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

2.2. Ausgenommen in den Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe), sind Richter (Staatsanwälte), sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notar, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Absatz 1 Ziffer 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, welcher mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 Gerichtsorganisationsgesetz).

2.3. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Gerichtsgebäude ist es notwendig, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnliches ist daher unzulässig.

2.4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 Gerichtsorganisationsgesetz). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung mit sich.

3) Verbot der Herstellung von Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen

3.1. Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch die Vorsteherin des Bezirksgerichtes erlaubt. Personen, die ohne Genehmigung derartige Aufnahmen machen (wollen), können von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes aus dem Gebäude verwiesen werden.

-
- 3.2.** Unerlaubte Aufnahmen während einer Verhandlung gelten als Störung im Sinne des § 198 Absatz 2 Zivilprozessordnung; die betreffende Person kann von der Verhandlungsleiterin/vom Verhandlungsleiter von der Verhandlung entfernt werden und gilt in diesem Fall als unentschuldigt säumig.

4) Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

- 4.1.** Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckskontrollen, die jederzeit und überall im Gebäude erfolgen können.

Die Ausführungen zu Punkt 2) gelten sinngemäß.

- 4.2.** Verbot des Zugangs bestimmter Personen in die Gerichtsgebäude beziehungsweise Verfügung, dass bestimmte Personen diese zu verlassen haben.

- 4.3.** Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung des Erfordernisses der Ausweishinterlegung, der Feststellung der Nationalität oder Tragens eines Sicherheitsausweises.

- 4.4.** In Ergänzung des Fotografier- und Filmverbotes, sowie des Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, kann auch das Einbringen von Geräten hierfür untersagt werden.

C) Sonstige Anordnungen:

- 1) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde.
- 2) Im gesamten Gerichtsgebäude gilt Rauchverbot (§ 13 Tabakgesetz).

D) Allgemeine Hinweise:

- 1) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude verwiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 7 Gerichtsorganisationsgesetz).
- 2) Alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

E) COVID-19 Maßnahmen

- 1) Im gesamten Gerichtsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz in Form einer FFP 2 Maske zu tragen.
- 2) Es muss ein Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person eingehalten werden.
- 3) Vor dem Betreten hat eine Körpertemperaturmessung zu erfolgen. Das Betreten des Gebäudes mit einer Körpertemperatur ab 37,5 Grad ist untersagt.

Feldbach, am 25.1.2021

Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes

Dr. Corina Schönhöffer

elektronisch gefertigt